OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653646/3/KH

Datum:
Linz, 14. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 30.09.2025, GZ: BHSDVerk-2025-262859/8-BiS, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 30.09.2025, GZ: BHSDVerk-2025-262859/8-BiS, entzog die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung der Klassen AM, B und F für 3 Monate ab Rechtskraft des Bescheides und ordnete die Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie, einer Haaranalyse hinsichtlich des Suchtmittelkonsums des Bf in den letzten 3 Monaten sowie eines amtsärztlichen Gutachtens für seine gesundheitliche Eignung zum Lenken an. Der Bescheid enthält keinen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bringt der Bf vor, dass er einmalig am 07.08.2025 nach § 28 SMG verurteilt worden sei, wobei im Gerichtsverfahren festgestellt worden sei, dass er nicht süchtig sei und keine Abhängigkeit bestehe. Er habe offen zugegeben, dass er im Zeitraum von 2024 bis März 2025 Cannabis und vereinzelt andere Substanzen konsumiert habe. Seit diesem Zeitpunkt sei er komplett abstinent und habe seinen Lebensstil geändert. Er habe nie unter Suchtmitteleinfluss am Straßenverkehr teilgenommen. Der im Rahmen einer polizeilichen Anhaltung im Sommer 2025 durchgeführte Drogenschnelltest sei negativ geblieben. Dem Bf sei die Lenkberechtigung vormals zwei Mal aufgrund von Alkoholdelikten entzogen worden, er habe jedoch sämtliche Auflagen erfüllt und sei seither diesbezüglich nicht mehr auffällig geworden. Eine neuerliche Heranziehung dieser Verfahren sei nicht zulässig. Darüber hinaus seien die begleitenden Maßnahmen überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt, darüber hinaus auch finanziell nicht zumutbar. Außerdem wohne er in einer Region ohne ausreichende öffentliche Verkehrsanbindung, weshalb er aus beruflichen und familiären Gründen auf seine Lenkberechtigung angewiesen sei. Beantragt werden die Aufhebung des angefochtenen Bescheides bzw. die Feststellung, dass die angeordneten Maßnahmen nicht notwendig seien sowie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Verwaltungsgerichts fest:

1. Der Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Ried vom 07.08.2025, 7 Hv 42/25a, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten unter Festsetzung einer Probezeit von 3 Jahren wegen dem Vergehen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 fünfter Fall SMG, dem Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 dritter Fall SMG sowie wegen der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 erster, zweiter und dritter Fall und § 27 Abs. 2 SMG verurteilt, da er von Ende November/Anfang Dezember 2024 bis etwa Mai 2025 etwa 20g Kokain sowie 75g Cannabiskraut verkauft, vom Sommer 2024 bis etwa November 2024 200g Cannabiskraut erzeugt sowie Cannabiskraut von August 2023 bis zumindest 05.06.2025 wiederholt zum eigenen Gebrauch erworben und besessen hat.

Mildernd wurden das Geständnis und die Unbescholtenheit des Bf sowie die Sicherstellung von Suchtgift, erschwerend das Zusammentreffen strafbarer Handlungen gewertet.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Bf ab Rechtskraft des Bescheides für 3 Monate entzogen, wobei die aufschiebende Wirkung einer dagegen erhobenen Beschwerde nicht ausgeschlossen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt, insbesondere in das darin einliegende Urteil des Landesgerichts Ried vom 07.08.2025, 7 Hv 42/25a.

Insbesondere steht der verfahrenswesentliche Sachverhalt aufgrund des rechtskräftigen Urteils des LG Ried verbindlich fest, wobei die „*Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist oder nicht, im Wege der Lösung einer Rechtsfrage […] zu beurteilen ist (Hinweis E 18.11.1997, 97/11/0309)*“ (VwGH 24.09.2003, GZ: 2003/11/0172).

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, zumal dieser unbestritten feststand und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

2. Der festgestellte Sachverhalt geht eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes hervor.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 28a Suchtmittelgesetz (SMG):
„§ 28a. (1) Wer vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

§ 43 Abs. 1 StGB:
„§ 43. (1) Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 Führerscheingesetz (FSG) stellt die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7 FSG) eine Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung dar.

Nach § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

Laut § 7 Abs. 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß Abs. 3 Z 11 leg. cit. insbesondere zu gelten, wenn jemand durch eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Ried vom 07.08.2025, 7 Hv 42/25a, wegen den im entscheidungsrelevanten Sachverhalt angeführten Drogendelikten u.a. wegen eines Verstoßes gegen § 28a Abs. 1 SMG rechtskräftig verurteilt, weshalb für das Verwaltungsgericht bindend feststeht, dass der Bf eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, was seine Verkehrsunzuverlässigkeit indiziert, wobei das strafbare Verhalten – auch nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998) – darüber hinaus einer Wertung im Sinn des § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist. Im Rahmen dieser Wertung sind eventuell weiters begangene Delikte sowie auch mildernde Umstände zu berücksichtigen.

Nur für den Fall, dass als Ergebnis der Wertung anzunehmen ist, dass sich der Bf wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs. 1 Z 2 FSG).

Wie bereits erwähnt steht durch die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung des Bf für das Verwaltungsgericht bindend fest (VwGH 20.02.2001, 98/11/0317; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm im oben angeführten Erkenntnis vorgeworfenen Straftaten in der darin umschriebenen Art und Weise begangen hat. Hiezu ist festzuhalten, dass die Überlassung von Suchtgift durch

den Bf in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge im Sinn der Frage der Verkehrszuverlässigkeit keineswegs als unerheblich einzustufen ist, da eine Weitergabe von Suchtgift an Dritte erfolgte, durch die aufgrund einer Verbreitung von Suchtgift an mehrere Personen jedenfalls höhere Gesundheitsgefahren eröffnet werden als beispielsweise durch ausschließlichen Eigenkonsum.

Zu berücksichtigen ist, dass der Vollzug der mit Urteil des LG Ried verhängten Freiheitsstrafe von 6 Monaten unter Festsetzung einer dreijährigen Probezeit gänzlich bedingt nachgesehen wurde. Weiters war der Bf vor der erwähnten gerichtlichen Verurteilung unbescholten und legte ein Geständnis ab.

Nach ständiger Judikatur des VwGH bewirkt eine bedingte Strafnachsicht im gerichtlichen Strafverfahren gemäß § 43 Abs 1 StGB aufgrund der nicht völlig identen Gesichtspunkte zur Beurteilung derselben im Hinblick auf die gemäß § 7 FSG vorzunehmende Wertung zwar für sich allein noch nicht, dass die betreffende Person als verkehrszuverlässig anzusehen ist, es sind jedoch die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen, wobei es sich im Einzelfall dabei auch um Umstände handeln kann, die für die gemäß § 7 FSG vorzunehmende Wertung von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011, 2009/11/0263).

Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Sinn des § 43 Abs. 1 StGB angenommen, dass die bloße Androhung der Vollziehung der festgesetzten Freiheitsstrafe genügen werde, um den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung eine andere Beurteilung erfordern würden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 3 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides – in welchem kein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgesprochen wurde - entzogen, wobei die Verkehrsunzuverlässigkeit ab dem Tag der (letzten) Tat zu beurteilen ist, somit ab Anfang Juni 2025. Folglich wäre vorliegend von einer Verkehrszuverlässigkeit des Bf von mehr als 7 Monaten auszugehen bzw. müsste diese im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung noch für 3 Monate bestehen.

Unter Hinweis auf die soeben zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie in Anbetracht der dargestellten Umstände des Falles ist die festgesetzte Entziehungsdauer im Hinblick auf den zugrunde zu legenden Zeitraum der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf als zu lange anzusehen, wobei insbesondere die durch das Strafgericht ausgesprochene gänzlich bedingte Strafnachsicht entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes entsprechend Berücksichtigung zu finden hat. Im Hinblick darauf, dass nach der Aktenlage keine Hinweise vorliegen, dass der Bf sich seit dem Vorfall nicht wohl verhalten hätte, vor Begehung der Tat unbescholten war und das LG Ried den Vollzug der über den Bf verhängten Freiheitsstrafe zur Gänze bedingt nachgesehen hat, ist zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung unter Abwägung dieser Umstände nicht mehr von einer diesbezüglich indizierten Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf auszugehen, weshalb der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung aufzuheben war.

2.2. Betreffend die Anordnung begleitender Maßnahmen, die beim gegenständlichen Verfahrensergebnis auf Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG vorzuschreiben wären, ist festzuhalten, dass nach der höchstgerichtlichen Judikatur für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides das Vorliegen begründeter Bedenken dahingehend notwendig ist, dass ein Konsum von Suchtmitteln in einer Häufigkeit und Intensität stattgefunden hat, die ihn zu einem gehäuften Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV machen.

Hiezu finden sich im vorliegenden Fall allerdings keine konkreten Anhaltspunkte – der letzte aktenkundige Erwerb und Besitz von Suchtmitteln durch den Bf hat Anfang Juni 2025 stattgefunden (vgl. Urteil des LG Ried vom 07.08.2025). Im Urteil des LG Ried sind hinsichtlich des Vorwurfs des Erwerbs und Besitzes von Suchtmitteln zum Eigengebrauch weder Konsumhäufigkeiten, noch -mengen angegeben, wobei der Bf selbst angibt, seit März 2025 abstinent zu sein. Auch die Tatsache, dass der Bf Suchtmittel erzeugt und verkauft hat, lässt für sich gesehen nicht auf einen gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln durch den Bf selbst schließen.

Somit liegen aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine ausreichenden Anhaltspunkte vor, welche begründete Bedenken hinsichtlich eines gehäuften Missbrauchs von Suchtmitteln durch den Bf entstehen lassen, weshalb die Voraussetzungen für einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG gegenständlich nicht erfüllt sind.

2.3. Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung ist festzuhalten, dass gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung hat. Diese wurde im angefochtenen Bescheid auch nicht gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

2.4. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing